

Satzung

**gemäß
Beschlussfassung
der
Hauptversammlung
vom 16. März 2011**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Unteroffizierheimgesellschaft e.V. Faßberg*, mit dem er in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.
2. Der Sitz des Vereins ist Faßberg, Fliegerhorst.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege der Kameradschaft, der Geselligkeit und Betreuung seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes. Er will diese Ziele durch kulturelle, gesellige, weiterbildende und dienstliche Veranstaltungen in gemeinschaftlichen Aufenthaltsräumen, dem "Unteroffizierheim", fördern und erreichen.
2. Der Verein ist uneigennützig tätig und betreibt zur Erfüllung seines Zweckes einen Wirtschaftsbetrieb.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Heimgesellschaft hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen die Organe des Vereins. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft (Eintritt, Ausschluss) obliegt der Heimgesellschaft.
2. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Unteroffiziere der Truppenteile des Fliegerhorstes Faßberg,
 - b) zivile Beschäftigte des Fliegerhorstes Faßberg in vergleichbaren Vergütungsgruppen nach MTB/BAT und dem Bundesbesoldungsgesetz,
 - c) Die unter a) und b) erfassten Mitglieder nach ihrer Versetzung in den Ruhestand.
3. Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Die hinterbliebenen Ehegatten der unter §3, Abs. 2 erfassten ordentlichen Mitglieder.
 - b) Im Standortbereich beheimatete Unteroffiziere und zivile Beschäftigte der Bundeswehr (in vergleichbarer Vergütungsgruppe), Unteroffiziere der Reserve und zu dem vorgenannten Kreis zählende Personen im Ruhestand, sowie deren hinterbliebene Ehegatten.
 - c) Nach Faßberg kommandierte Unteroffiziere, sowie Zivilpersonen in vergleichbarer Vergütungsgruppe nach MTB / BAT und Bundesbesoldungsgesetz.
 - d) Beamte des Bundesgrenzschutzes, des Zolls und der Polizei.
 - e) Unteroffiziere befreundeter Streitkräfte.

- f) Zivilpersonen, die sich der Gemeinschaft verbunden fühlen und nicht zu dem Personenkreis gemäß §3, Abs.2 Punkt b) und §3, Abs.3 Punkt a) bis e) gehören, können die außerordentliche Mitgliedschaft, unter Nennung von zwei ordentlichen Mitgliedern als Bürgen, schriftlich beantragen.
4. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen; hiergegen kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§4 Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende

1. Personen die sich in besonderer Weise um die UHG e.V. Faßberg verdient gemacht haben können auf Vorschlag zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Entscheidung liegt beim Vorstand und bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit des Vorstandes.
2. Vorsitzende die über 5 Jahre durchgehend im Amt waren und sich große Verdienste im Amt UHG e.V. Faßberg erworben haben, können auf Vorschlag zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Entscheidung liegt beim Vorstand und bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder:
 - a) Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen der UHG e.V. Faßberg teilzunehmen, Einrichtungen der UHG e.V. Faßberg zu benutzen und Gäste mitzubringen (näheres regelt die Heimordnung).
 - b) Gast kann jedoch nicht sein, wer die Mitgliedschaft der UHG e.V. Faßberg (gemäß §3 Abs.2) erwerben könnte.
2. Pflichten der Mitglieder:
 - a) Das Ansehen der UHG e.V. Faßberg zu bewahren, bestehende Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln und zu schonen.
 - b) Für mitgebrachte Gäste zu bürgen im Sinne des §5 Abs. 2 Punkt a).
 - c) Übernommene Aufgaben innerhalb der UHG e.V. Faßberg gewissenhaft und pflichtbewusst auszuführen.

- d) Alle Mitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gemäß Satzung gebunden.
- e) Jedes Mitglied hat die Pflicht Änderungen der Bankverbindung und Anschrift unverzüglich dem Vorstand anzugeben. Sollte eine Adresse sich als fehlerhaft erwiesen haben und die neue Mitgliedsadresse durch den Vorstand nicht ermittelbar sein, so kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus der Post-Verteilerliste des Vereines gestrichen werden.

§6 Beendigung/Umwandlung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet ordnungsgemäß:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, sie wird wirksam am letzten Tag des Monats, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeht,
 - b) durch Übertritt in die Laufbahn der Offiziere und Rückführung in die Laufbahn der Mannschaften. Sie muss dem Vorstand innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt werden,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Ausschluss.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.

Der Antrag auf Ausschluss kann dadurch eingeleitet werden, dass entweder ein Vorstandsmitglied oder zehn Mitglieder des Vereins ein Ausschlussverfahren (mit schriftlicher Begründung) beim Vorstand beantragen.

Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich und mit Gründen versehen mitzuteilen.

Das Mitglied kann innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe gegen den Ausschluss Berufung einlegen, die dann endgültig von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden wird.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle Rechte gemäß §5 der Satzung.

Ist gegen einen Betroffenen eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt worden, kann der Vorstand die Mitgliedschaft des Betroffenen bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung suspendieren.

Dieses ist dem Mitglied in eingeschriebenem Brief bekannt zugeben.

3. Bleibt ein Mitglied mit einer Zahlungspflicht schuldhaft in Verzug und lässt sich seine Anschrift nicht mehr ermitteln, kann das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben. Höhe und deren Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann auch die Erhebung von Aufnahmegebühren beschließen. Die Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.

§8 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in dem jedes ordentliche Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat.
Sie ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Vereins, zu der die außerordentlichen Mitglieder des Vereins auf Beschluss des Vorstandes eingeladen werden können.
Sie soll in den ersten drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres stattfinden.
2. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung ein.
Zwischen dem Datum der Berufung und dem der Versammlung muss eine Frist von mindestens zehn Arbeitstagen liegen.
3. Der Vorstand selbst kann zusätzlich Mitgliederversammlungen einberufen, wenn von seinen Mitgliedern die absolute Mehrheit der Einberufung zustimmt.
Die Mitgliederversammlung ist auch zu berufen, wenn mindestens der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
4. Der Termin der Mitgliederversammlung ist dem Aufsichtführenden rechtzeitig mitzuteilen. Die Teilnahme ist ihm freigestellt.
5. Anträge zur Beschlussfassung, die der Vorstand stellt, sind den ordentlichen Mitgliedern schriftlich mit vollständigem Wortlaut mit der Ladung zuzustellen.
Anträge auf Beschlussfassung, die von Mitgliedern (auch Vorstandsmitgliedern) während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in ihrer Beschlussform mit vollständigem Wortlaut zu Protokoll zu geben, wenn sie beschlossen worden sind.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und wenn mindestens der fünfte Teil der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
7. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende - ohne erneute Ladungsfrist - in unmittelbarem Anschluss an die erste Mitgliederversammlung, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der ersten Ladung hinzuweisen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung gemäß §9 Abs, 1 und 2

1. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Regelung sonstiger Vereinsangelegenheiten.
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl der Vorstandsmitglieder.
5. Wahl der Kassenprüfer.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
2. Sind beide abwesend, wird für die Dauer der Versammlung von den ordentlichen Mitgliedern ein Vorsitzender gewählt, dem die Leitung der Versammlung obliegt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.
4. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

Bei Vorstandswahl und Ausschlussentscheidungen muss geheime Abstimmung erfolgen.

Im übrigen ist die Beschlussfassung offen, es sei denn, dass mindestens der zehnte Teil der erschienenen Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

5. Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder zu einer Stimmengleichheit, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Endet dieser mit einer Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

6. Anträge zur Beschlussfassung die von Mitgliedern gestellt werden, sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
7. Vom Vorstand und aus der Mitgliederversammlung heraus können Anträge zur Geschäftsordnung (z.B. "Schluss der Debatte", u.a.) gestellt werden - die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit.
Änderungsanträge zur Tagesordnung aus der Mitgliederversammlung bedürfen der $\frac{2}{3}$ - Mehrheit.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Tag der Einberufung, Ort und Zeitpunkt.
 - b) Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer.
 - c) Tagesordnung.
 - d) Beschlussfassung, Abstimmungsergebnis.
 - e) Die Unterschrift des Leiters der Sitzung und des Protokollführers.
9. Eine Satzungsänderung kann durch die Mitgliederversammlung nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (gem. §9 Abs. 6). Bei der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung beschließen soll, ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung und die vorgeschlagene Neufassung mit der Einladung bekannt zugeben.

§12 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand im Innenverhältnis besteht aus:
 - a) gewählten Mitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem stellvertretenden Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - und einer Anzahl von bis zu 4 Beisitzern.
 - b) Mitglied kraft Amtes (beratende Stimme):
 - dem Heimfeldweibel / Geschäftsführer.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
3. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
4. Im Innenverhältnis geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor; in seinem Verhinderungsfall das Vertretungsrecht des 2. Vorsitzenden.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen, sowie die dem Verein überlassenen Räume und das Inventar.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.
7. Einzelinvestitionen von mehr als 7.500,00 € und Gesamtinvestitionen von mehr als 20.000,00 € innerhalb eines Geschäftsjahres sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist.
9. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§13 Vorstandswahl

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aufgrund der beim Wahlleiter eingegangenen Vorschläge wie folgt gewählt.
 - a) Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, und 2 Beisitzer in Jahren mit gerader Endzahl,
 - b) Der 2. Vorsitzende, der stellvertretende Schatzmeister, der Schriftführer und 2 Beisitzer in Jahren mit ungerader Endzahl.
2. Als Vorsitzender der UHG e.V. Faßberg darf nur ein aktiver Soldat gewählt werden.

Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes die nicht mehr aktiv im Dienst sind, darf 50 % des gesamten Vorstandes nicht überschreiten.
3. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmann aus den Vereinsmitgliedern durch den Vorstand kommissarisch eingesetzt werden.
4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes nach §12, Absatz 2. Dieser Satzung sind diese in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach zu wählen.

Diese Versammlung muss spätestens 8 Wochen nach Bekanntwerden des Ausscheidens mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen stattfinden. Die Tagesordnung enthält diese Wahlen als einzigen Tagesordnungspunkt.

§14 Beauftragte

1. Zur Unterstützung und Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand Beauftragte für den Einzelfall oder ständige Beauftragte ernennen.
2. Soll der Auftrag eines ständig Beauftragten ein Jahr überschreiten, so bedarf die Ernennung der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Der Beauftragte nimmt auf Wunsch des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teil, besitzt aber kein Stimmrecht.

§15 Heimfeldweibel/Geschäftsführer

1. Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand setzt einen Heimfeldweibel / Geschäftsführer ein, der mit der Wahrnehmung des Geschäftsablaufes und dem Einsatz des Personals betraut wird.
2. Die Einzelaufgaben des Heimfeldweibel / Geschäftsführers werden durch die Geschäftsordnung und Dienstanweisung für den Heimfeldweibel / Geschäftsführer festgelegt.
3. Der Heimfeldweibel / Geschäftsführer nimmt auf Wunsch des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teil, besitzt aber kein Stimmrecht.

§16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer, die kein anderes Amt in der UHG haben dürfen. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben jeder Zeit das Recht und mindestens einmal jährlich die Pflicht, die Kassengeschäfte des laufenden Geschäftsjahres (Wahljahr) auf ordnungsgemäße und rechnerisch richtige Buchführung zu überprüfen.
3. Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen und dem Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen nach Prüfabschluss vorzulegen.
4. Einer der Kassenprüfer erstattet der Jahreshauptversammlung einen zusammenfassenden Bericht über die Kassenprüfungen und stellt einen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§17 Vermögen

1. Zur Sicherung des gegenständlichen Vermögens sind entsprechende Versicherungen abzuschließen.
2. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel der Gesellschaft werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§18 Vereinsauflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
2. Das Bar- und Sachvermögen fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten dem Soldatenhilfswerk e.V. oder anderen Sozialeinrichtungen der Bundeswehr zu.
3. Traditionsstücke des Vereins verbleiben bei dem mit der Pflege der Überlieferungen betrauten Truppenteil.

§19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die Satzung vom 18. März 2009 außer Kraft gesetzt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16. März 2011 beschlossen.

Im Original gezeichnet

Jörg Betcher
1. Vorsitzender

Lothar Kesse
2. Vorsitzender

Alfred Laskowski
Schatzmeister

Raum für Ihre Notizen:

Raum für Ihre Notizen: